

GESETZ Nr. 29342

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK

VERKÜNDET:

DER KONGRESS DER REPUBLIK

hat folgendes Gesetz verfügt:

**GESETZ, DURCH DAS EINE SONDERREGELUNG ZUR ABSCHREIBUNG VON
GEBÄUDEN UND BAUWERKEN FESTGELEGT WIRD**

Paragraph 1.- Ziel des Gesetzes

Es ist ausnahmsweise und vorübergehend eine Sonderregelung zur Abschreibung von Gebäuden und Bauwerken für Einkommenssteuerpflichtige gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes festzulegen.

Paragraph 2.- Sonderregelung zur Abschreibung

Vom Steuerjahr 2010 an können Gebäude und Bauwerke im Hinblick auf die Einkommenssteuer abgeschrieben werden; dabei kommt eine jährliche prozentuale Abschreibung von zwanzig Prozent (20%) bis zu deren Gesamtabschreibung zur Anwendung, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- a) Baubeginn muss der 1. Januar 2009 sein. Als Baubeginn wird der Zeitpunkt verstanden, an dem man die Baugenehmigung oder ein anderes Dokument erhält, das in der Regelung vorgesehen ist. Zur Festlegung des Baubeginns zählt weder die Baugenehmigung noch jedwedes andere Dokument, das in Folge eines Verfahrens zur Regulierung von Bauwerken erlassen wird.
- b) Wenn das Bauwerk bis zum 31. Dezember 2010 einen Baufortschritt von mindestens achtzig (80%) erzielt hat. Wenn es sich um Bauwerke handelt, die nicht bis zum 31. Dezember 2010 vollendet werden, geht man davon aus, dass der Baufortschritt bis zu diesem Datum unter achtzig (80%) liegen wird, außer der Steuerzahler beweist das Gegenteil. Man geht davon aus, dass das Bauwerk vollendet ist, wenn man von der entsprechenden Gemeindevertretung die Bauabnahme oder eine anderes Dokument, das in der Regelung festgelegt ist, erhält.

Die im vorherigen Absatz verfügten Bestimmungen können auch auf die Steuerzahler angewandt werden, die während der Jahre 2009 und 2010 die Objekte als Eigentum erwerben, welche die unter a) und b) vorgesehenen Bedingungen erfüllen. Die Bestimmungen dieses Absatzes werden jedoch nicht angewandt, wenn diese Objekte insgesamt oder partiell vor dem 1. Januar 2009 gebaut worden sind.

Paragraph 3.- Erweiterungen und Verbesserungen

Wenn es sich um Erweiterungen und Verbesserungen handelt, die die Bedingungen des ersten Absatzes des vorherigen Paragraphs erfüllen, wird die Abschreibung getrennt von der gerechnet, die sich auf Gebäude und Bauwerke bezieht, die eingeschossen worden wären.

Paragraph 4.- Bestimmungen zur Abschreibung

Die Sonderregelung zur Abschreibung, auf die sich das vorliegende Gesetz bezieht, unterliegt den folgenden Bestimmungen:

- a) Die Methode zur Abschreibung ist die der linearen Abschreibung.
- b) Der Prozentsatz der Abschreibung, der das vorliegende Gesetz umfasst, wird angewandt, bis das Objekt vollständig abgeschrieben ist.
- c) Wenn es sich um Gebäude und Bauwerke handelt, die in dem vorliegenden Gesetz enthalten sind und im Steuerjahr 2009 abgeschrieben werden, wird ab dem Steuerjahr 2010 ein Abschreibungssatz von zwanzig Prozent (20%) jährlich angewandt, sollte dies der Fall sein, mit Ausnahme des letzten Rechnungsjahres, in dem der entsprechend geringere Prozentsatz angewandt wird.

Paragraph 5.- Anwendung höherer Prozentsätze

Die Steuerzahler, die in Anwendung von Sonderregelung von den Prozentzahlen der Abschreibung Gebrauch machen, die über denen liegen, die in diesem Gesetz festgehalten sind, können diese erhöhten Prozentsätze anwenden.

Paragraph 6.- Sonderkontrollkonten

Die Steuerzahler, die den Prozentsatz der Abschreibung nutzen, der in dem vorliegenden Gesetz festgelegt ist, müssen Sonderkontrollkonten im Hinblick auf die Objekte einrichten, die Bestandteil der Vergünstigungen sind, unter Angabe der Kosten, die im Zuge des Baufortschrittes wegfallen.

In der Registrierung des Anlagevermögens müssen das entsprechende Objekt und die dazu gehörige Abschreibung beinhaltet sein.

Paragraph 7.- Anwendung der Normen der Allgemeinen Regelung der Einkommensteuer

Im Sinne der Sonderregelung zur Abschreibung, die Gegenstand dieses Gesetzes ist, werden die im Einkommenssteuergesetz und in seiner Regelung enthaltenen Normen angewandt, solange sie nicht den in diesem Gesetz festgelegten Normen widersprechen.

ZUSATZBESTIMMUNG

EINZIGE.- Änderung des Paragraph 39 des Einzig Verfügt Textes des Gesetzes zur Einkommenssteuer, das durch Oberstes Dekret Nr. 179-2004-EF verabschiedet wurde.

Paragraph 39 des Einzig Verfügt Textes des Gesetzes zur Einkommenssteuer , verabschiedet durch Oberstes Dekret Nr. 179-2004-EF, ist durch folgenden Text abzuändern:

„**Paragraph 39.-** Die Gebäude und Bauwerke werden zu fünf Prozent (5%) jährlich abgeschrieben.“

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ERSTENS.- Gültigkeit

Das vorliegende Gesetz tritt ab dem 1. Januar 2010 in Kraft.

ZWEITENS.- Regelnde, ergänzende und ändernde Normen

Durch Oberstes Dekret, das vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen gegengezeichnet wurde, werden die regelnden, ergänzenden und ändernden Normen erlassen, die zur bestmöglichen Anwendung des Gesetzes notwendig sind.

Zu dessen Verkündung ist der Präsident der Republik darüber zu unterrichten.

In Lima, am dritten April zweitausend neun.

JAVIER VELÁSQUEZ QUESQUÉN
Präsident des Kongresses der Republik

ALEJANDRO AGUINAGA RECUENCO
Erster Vizepräsident des Kongresses der Republik

AN DEN VERFASSUNGSMÄSSIGEN PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK

FOLGLICH:

Verfüge ich die Veröffentlichung und Einhaltung

Geschehen im Regierungspalast, Lima, am sechsten Tag des Monats April des Jahres zweitausend neun.

ALAN GARCÍA PÉREZ
Verfassungsmäßiger Präsident der Republik

YEHUDÉ SIMÓN MUNARO
Präsident des Ministerrates

333722-1